



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Gebührenerhöhung neuer Reisepass** Seite 1
- **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01. Oktober 2014** Seite 1
- **Allgemeinverfügung zum Schutz vor Gefahren im Zusammenhang mit dem Mitführen von Glasbehältern im Innenstadtbereich an Fastnacht** Seite 2f
- **Beschlüsse über Aufstellung eines Bauleitplanes und der öffentlichen Auslegung: Bebauungsplan „Elmerberg“** Seite 4f
- **Beschlüsse über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Wohnquartier „Albert-Stoher-Straße“** Seite 5f
- **Beschlüsse über die erneute Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren und die öffentliche Auslegung eines Bauleitplandrawnturfes „Neuer Quartiersplatz“** Seite 7f

Gremien

- **Sitzung des Wirtschaftsausschusses** Seite 8
- **Sondersitzung des Beirates für Migration und Integration** Seite 8

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- **Wirtschaftsausschuss** Seite 8f

Stellenausschreibungen

- **Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter Amt für Soziale Leistungen** Seite 9
- **Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter Wirtschaftsbetrieb Mainz** Seite 9
- **Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter Wirtschaftsbetrieb Mainz** Seite 9

Impressum Seite 10

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Gebührenerhöhung für neuen Reisepass ab 01. März 2017

Zum **01. März 2017** wird ein neuer Reisepass eingeführt.

Die Gebühr für die Ausstellung dieses Reisepasses an Personen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich

zum 01. März 2017 auf 60 €.

Für bis zum 28. Februar 2017 beantragte Reisepässe beträgt die Gebühr noch 59 €.

Die übrigen Gebühren für Reisepässe bleiben in unveränderter Höhe bestehen.

Landeshauptstadt Mainz
Bürgeramt
Bürgerservice

Mainz, 17. Februar 2017

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 1. Oktober 2014

Aufgrund des § 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015, GVBl. S. 477, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 01.10.2014 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Ortsbezirke

Die Abgrenzungen der Ortsbezirke werden in den Geodaten der Stadtverwaltung Mainz gepflegt und sind dort zu entnehmen. Entsprechende Karten (Stand Januar 2017) sind als Anhang Bestandteil dieser Satzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mainz, 08. Februar 2017

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Mainz zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang mit dem Mitführen von Glasbehältnissen am Donnerstag, 23.02.2017 und Montag, 27.02.2017 im Innenstadtbereich

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015 erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I.

In der Zeit von Donnerstag („Weiberdonnerstag“),

23. Februar 2017, 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und dort mit sich zu führen:

- Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße
- Inselstraße; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Inselstraße 3
- Ludwigstraße; vom Schillerplatz bis zur Kreuzung Große Langgasse/Weißliliegasse
- Ballplatz; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Ballplatz 7

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II.

In der Zeit von Montag („Rosenmontag“),

27. Februar 2017, 08:00 Uhr

bis Dienstag („Fastnachtdienstag“),

28. Februar 2017, 08:00 Uhr

ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und dort mit sich zu führen:

- Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße

- Inselstraße
- Kötherhofstraße
- Ballplatz vom Schillerplatz bis zum Durchgang zur Weißliliegasse, einschließlich des Durchgangs
- Ludwigstraße einschl. Nebenplätze und Grünanlagen
- Große Langgasse ab Einmündung Emmeransstraße bis zur Ludwigsstraße
- Weißliliegasse ab Hausnummer 31 bis zur Ludwigsstraße
- Gymnasiumstraße von der Großen Langgasse bis zur Hausnummer 2
- Dominikanerstraße einschließlich des Parkplatzes
- Vordere Präsenzgasse
- Fuststraße von der Ludwigsstraße bis Ende des Tritonplatzes (Kleines Haus des Staatstheaters)
- Tritonplatz
- Gutenbergplatz
- Georg-Moller-Passage
- Schöffnerstraße
- Alte Universitätsstraße eingegrenzt durch die Linie der Ecken der Häuser Alte Universitätsstraße 19 und Schusterstraße 19 bis zur Schöffnerstraße einschließlich des Platzes vor der Alten Universität
- Höfchen einschließlich der Grünanlagen

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (**Anlage 2**) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III.

Ausgenommen von den Verboten zu I. und II. ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten, sowie durch Personen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen.

IV.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich am 23.02.2017

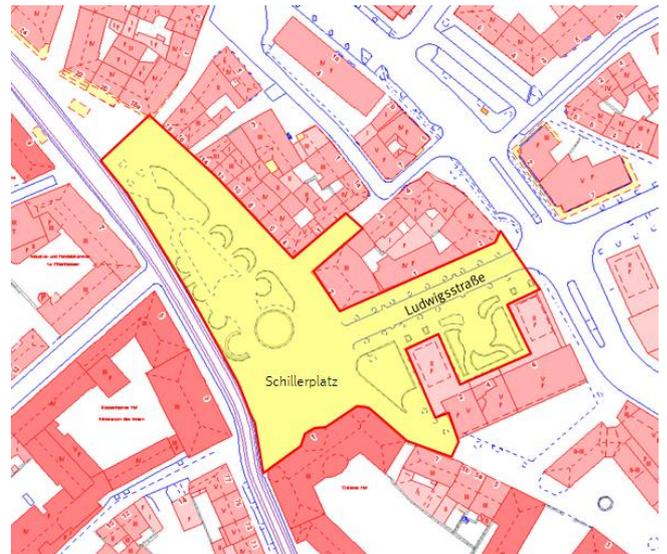
Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de/virtuellepoststelle aufgeführt sind.

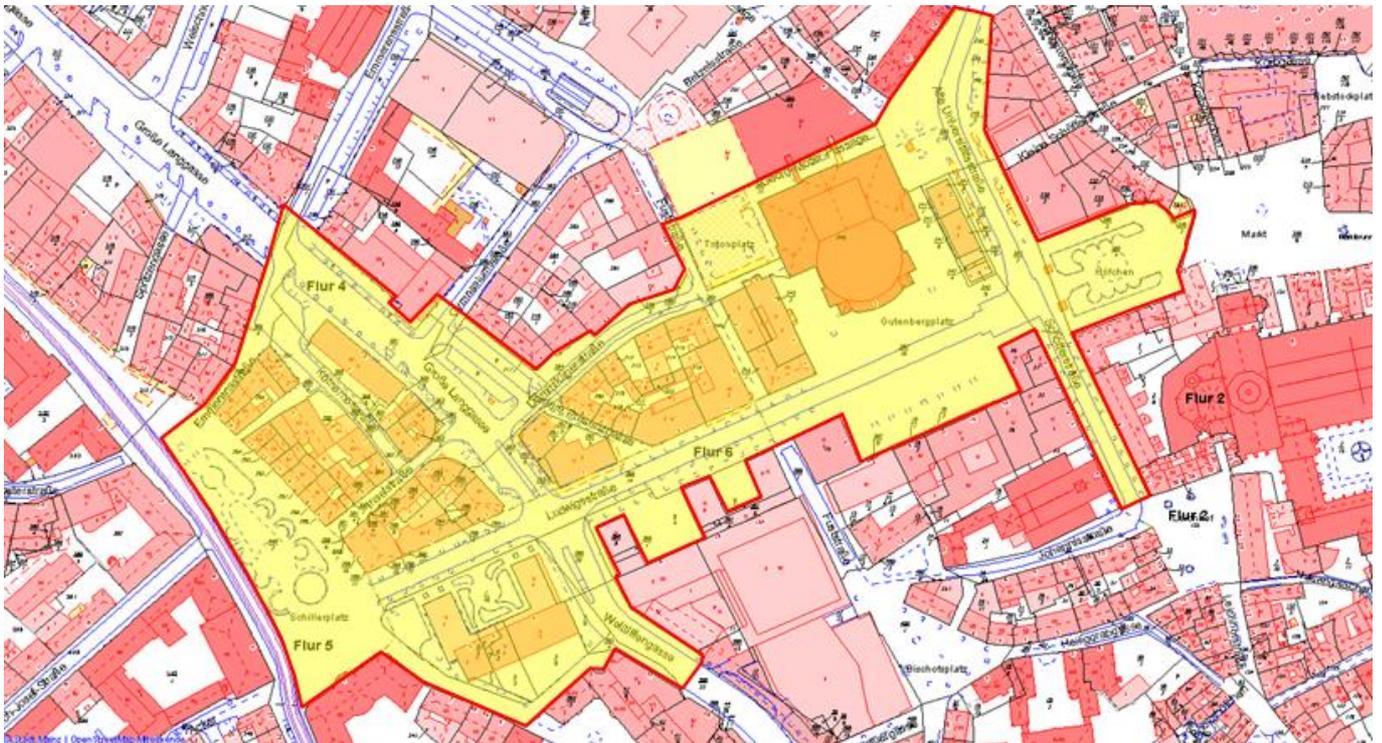
Mainz, den 09. Februar 2017

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter



Anlage 2: Räumlicher Geltungsbereich am 27.02.2017





Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Aufstellung eines Bauleitplanes und der öffentlichen Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 03.02.2016 und erneut am 08.02.2017, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), die Aufstellung

des Bebauungsplanes "Elmerberg (F 90)"

beschlossen.

Der Beschluss über die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes (F 90) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 08.02.2017 hat der Stadtrat beschlossen, den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "Elmerberg (F 90)" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o. a. Bebauungsplanes "Elmerberg (F 90)" wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Elmerberg (F 90)", seine Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01.03. bis 03.04.2017 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12- 3043 von jedermann eingesehen werden.

Neben der Begründung, inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie zusätzliche Informationen zu Radon, Energie, Lärm, und Ausgleichsmaßnahmen.

Im Einzelnen liegen vor:

- Gutachten

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
Untersuchungen und Stellungnahmen zu den Themenbereichen Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Artenschutz, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.
- **Baugrundtechnische Stellungnahme**
Untersuchungen und Stellungnahmen zu den Themenbereichen Bodenaufbau, Bodenproben, Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser, Wasserverhältnisse, Versickerung, Bodenbelastung.

- **Regenwasserbewirtschaftungskonzept**
Untersuchungen und Stellungnahmen zum Themenbereich Entwässerung (Schmutzwasser-, Regenwasserentwässerung), Dimensionierung der Infrastruktur, Retentionsbedarf, Ableitung, Maßnahmenvorschläge.
- **Geotechnischer Untersuchungsbericht – Radonbelastung in der Bodenluft -**
Untersuchungen und Stellungnahme zum Themenbereich Radonbelastung in der Bodenluft, Grundlagen Radon, örtlicher Bodenaufbau.
- **Wärmekonzept - Untersuchung geeigneter Wärmeversorgungsvarianten**
Untersuchungen und Stellungnahme zum Themenbereich Energiebedarf (Heizwärme, Warmwasser), Primärenergiefaktor, Emissionsberechnung.
- **Schalltechnische Untersuchung**
Untersuchungen und Stellungnahme zu den Themenbereichen Anforderungen an den Schallschutz, Verkehrslärm.

- Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

1. **Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 20.05.2015** [Bodenschutz, Altlasten, Radonbelastung, Wasserwirtschaft, Versickerung, Grundwasser, Klimaschutz, Energie, Lärmschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Grünordnungsplanung, Baumbestand]
2. **Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 11.05.2015** [Bergbau, Boden, Baugrund, Radonvorkommen]
3. **Schreiben der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 19.05.2015** [Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz]
4. **Schreiben des Wirtschaftsbetrieb Mainz vom 18.05.2015** [Umgang mit Niederschlagswasser]
5. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 17.03.2016** (Themenbereiche: Lebensraum von Vögeln) - Auszüge aus dem Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
6. **Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin, eingegangen am 18.03.2016** (Landschaftsbild)

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 03.04.2017 der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, der Umweltbericht und die o. a. Unterlagen im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung

Mainz- Finthen, 55126 Mainz, Am Obstmarkt 24, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 03.04.2017 steht der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die o. a. wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz- Finthen Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planung hat zum Ziel:

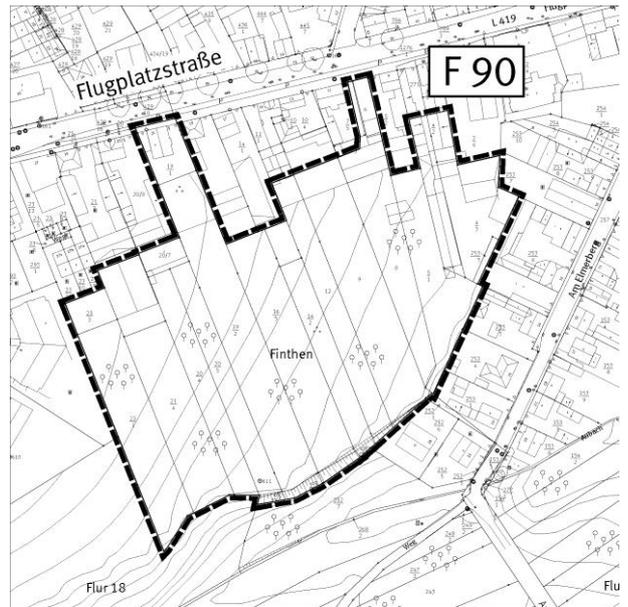
Mit dem Bebauungsplan "Elmerberg (F 90)" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers auf den bisherigen Gartenflächen am südlichen Siedlungsrand von Mainz-Finthen geschaffen werden. Hierbei sind insbesondere die Flächen für die erforderliche Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche zu sichern.

Darüber hinaus sollen Festsetzungen getroffen werden, die eine sinnvolle städtebauliche Ordnung für das Areal gewährleisten, ohne die städtebaulichen und ortsbildprägenden Eigenheiten der bestehenden Ortskernbebauung zu beeinträchtigen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Elmerberg (F 90)" umfasst die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Bebauung südlich der Flugplatzstraße zwischen den Straßen "Am Elmerberg" und "Jean-Pierre-Jungels-Straße". Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Flugplatzstraße bzw. die südliche Bebauung entlang der Flugplatzstraße,
- im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Straße "Am Elmerberg",
- im Süden durch die Flurstücke im Aubachtal, Gemarkung Finthen, Flur 18, Flst. 321 und 252/7,
- im Westen durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Bebauung entlang der Jean-Pierre-Jungels-Straße, sowie die angrenzende LE-Fläche auf dem Flurstück Gemarkung Finthen, Flur 18, Flst. 321.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 16. Februar 2017
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 03.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Wohnquartier Albert-Stohr-Straße (B 166)"

beschlossen.

Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.02.2017 gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Wohnquartier Albert-Stohr-Straße (B 166)" **im beschleunigten Verfahren** ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.



Ebenfalls hat in der o.a. Sitzung am 08.02.2017 der Stadtrat die Durchführung der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** nach §3 Abs.1 BauGB beschlossen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB findet im Aushangverfahren statt.

Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des o.a. Bebauungsplanes und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit

vom 01.03.2017 bis 24.03.2017 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 206, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16 00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13 00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12- 3666 von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Außerdem liegt der Entwurf des o. a. Bebauungsplans und seine Begründung - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom **01.03.2017 bis 24.03.2017** steht der Entwurf des o. a. Bebauungsplans und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Äußerungen können bis zum 24.03.2017 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Die Planung hat zum Ziel:

Mit dem Bebauungsplan "Albert-Stohr-Straße (B 166)" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnnutzung auf den Flächen an der Albert-Stohr-Straße geschaffen werden.

Das Areal in Mainz-Bretzenheim liegt am Rande der Bezirkssportanlage und ist aktuell mit einer Tennishalle und einer Gaststätte bebaut. Die bestehende Tennishalle ist hinsichtlich seiner energetischen Standards durch einen erheblichen Sanierungsstau gekennzeichnet. Eine Revitalisierung bzw. Generalsanierung der Gebäudesubstanz scheidet aus Kostengründen aus.

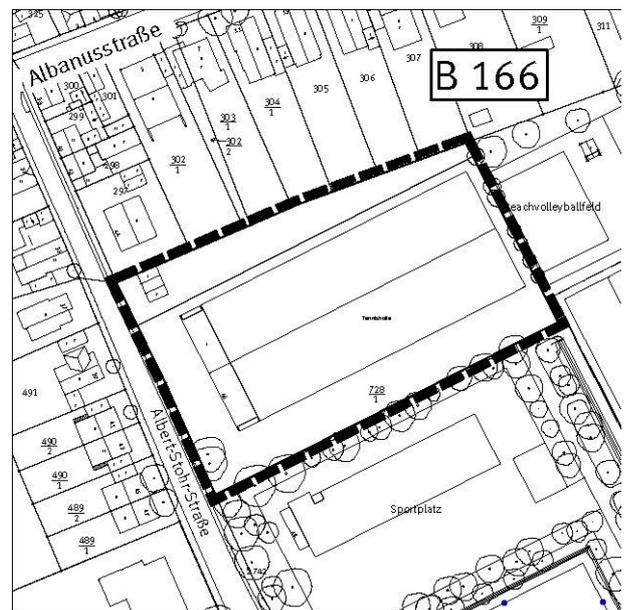
In Anbetracht der aktuellen Wohnraumsituation in Mainz und der anhaltend starken Nachfrage nach Wohnraum soll auf dem Grundstück eine Wohnbebauung ermöglicht werden. So ist geplant, die vorhandene Tennishalle abzureißen und an diesem Standort eine Reihenhuisanlage zu errichten.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "B 166" befindet sich in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 5 und umfasst die Parzellen 728/1 und teilweise 728/4 (zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses Flurstücksnummer 728/2).

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes Flur 5, Flurstücksnummer 728/4,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Flur 5, Flurstücksnummer 728/1,
- im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks Flur 5, Flurstücksnummer 728/1, nördlich angrenzend an die KITA auf der Bezirkssportanlage, Albert-Stohr-Straße 48,
- im Westen durch die Albert-Stohr-Straße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 17. Februar 2017
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren und über die öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanentwurfes

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 auf Grund des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes

„Neuer Quartiersplatz (N 87)“

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Neuer Quartiersplatz (N 87)" **im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB** aufzustellen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht. Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan "Neuer Quartiersplatz (N 87)" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Öffentliche Auslegung gemäß 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "Neuer Quartiersplatz (N 87)" und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01.03.2017 bis 03.04.2017 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 214, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-22 34 von jedermann eingesehen werden.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 03.04.2017 der Entwurf des Bebauungsplanes "N 87" und seine Begründung im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Neustadt, 55118 Mainz, Leibnizstraße 47, zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 03.04.2017 stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung, im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Neustadt Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

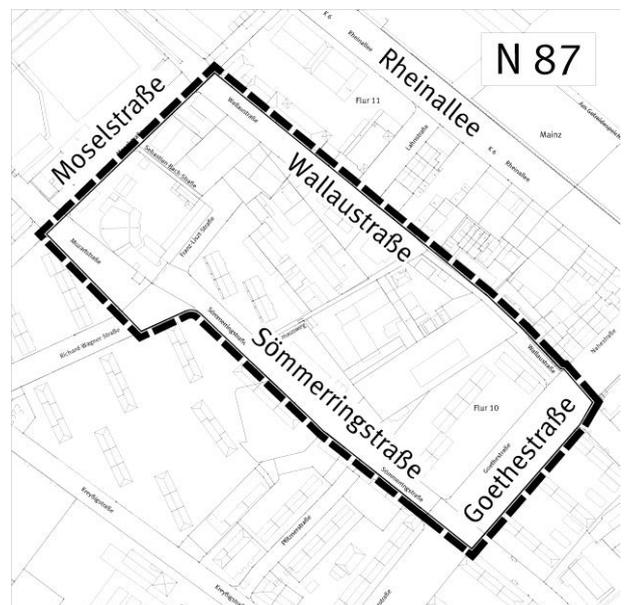
Die Planung hat zum Ziel:

- Die Schaffung eines neuen Quartiersplatzes im Bereich Wallaustraße / Emausweg,
- die Aufwertung des Quartiers und Verknüpfung mit dem neuen Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen,
- die Ordnung der städtebaulichen Strukturen,
- die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neuer Quartiersplatz“ (N 87) befindet sich im Stadtteil Mainz- Neustadt wird begrenzt:

- im Nordosten durch die einbezogene Wallaustraße,
- im Südosten durch die einbezogene Goethestraße,
- im Südwesten durch die einbezogene Sömmerringstraße / Mozartstraße und
- im Nordwesten durch die Moselstraße





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 17. Februar 2017
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....
→ Gremien

Einladung

**zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am
Dienstag, 21. Februar 2017, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

- a) **nicht öffentlich**
1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 19.01.2017
 2. Vergabeangelegenheiten
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Mitteilungen
 5. Verschiedenes
- b) **öffentlich**
6. Mitteilungen
 7. Verschiedenes

Mainz, 14. Februar 2017
In Vertretung

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

.....

Einladung

**zur Sondersitzung des Beirates für Migration und
Integration der Stadt Mainz am
Mittwoch, 22. Februar 2017, 18:00 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

- a) **öffentlich**
1. Verpflichtung neuer Mitglieder
 2. Vorstellung Frau Henkel, Büroleitung des Oberbürgermeisters
 3. Beschluss des Mottos für die Interkulturelle Woche 2017
 4. Mitteilungen/Verschiedenes

Mainz, 15.02.2017

gez.

Süleyman Taner

.....

**→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Wirtschaftsausschuss, 19. Januar 2017

Top 3.1, Beschlussvorlage 0020/2017

Beschluss:

Aufgrund der obenstehenden Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss den Ankauf eines Grundstückes in der Gemarkung Mainz sowie den Ausgleich der bestehenden Forderungen.

.....

Wirtschaftsausschuss, 19. Januar 2017

Top 3.2, Beschlussvorlage 0030/2017

Beschluss:

Aufgrund der obenstehenden Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss den Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Mainz-Kastel an eine Wiesbadener Wohnungsbau-gesellschaft.

.....



Wirtschaftsausschuss, 19. Januar 2017

Top 3.3, Beschlussvorlage 0029/2017

Beschluss:

Aufgrund der obenstehenden Vorlage empfiehlt der Wirtschaftsausschuss den Erwerb von Appartements in einer Immobilie im Ortsteil Hartenberg-Münchfeld für eine unselbständige Stiftung der Stadt Mainz.

Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser **Amt für soziale Leistungen** eine/einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Abteilung Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Wohnen
Teilzeit, 25 Wochenstunden
Kennziffer 50/3

Aufgaben u.a.:

- Erteilung von Auskünften
- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Miet- und Lastenzuschüsse sowie einkommensorientierter Zusatzförderung
- Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen
- Erstellung von Bewilligungsbescheiden im Fachprogramm
- Erstellung von Bescheiden zur Rückforderung von überzahlten Leistungen und Überwachung der Zahlungen
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen
- Bearbeitung von Meldungen aus dem automatisierten Datenabgleich mit Ermittlung des Sachverhaltes

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 8 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I
- Mehrjährige Berufserfahrung mit der Gewährung von Hilfen wünschenswert
- Besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- Verantwortungsvolles und selbständiges Handeln
- sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz – Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 8 LBesO bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 07.03.2017 unter Angabe der Kennziffer 50/3 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
sucht für die Abteilung Friedhofs- und Bestattungswesen zum 01. Mai 2017 in Vollzeit eine/n
Sachbearbeiter/in
und

für die Abteilung Friedhofs- und Bestattungswesen zum 01. Oktober 2017 in Vollzeit eine/n
Abteilungsleiter/in

Sie finden umfassende Informationen zu dem Stellen- und Anforderungsprofil auf unserer Homepage unter:

www.wirtschaftsbetrieb.mainz.de

Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
Personalabteilung
Frau Stephanie Abramo
Industriestraße 70
55120 Mainz

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte erhalten Sie telefonisch bei Frau Abramo unter der Telefon-Nummer 06131/9715-113 oder per E-Mail an: stephanie.abramo@stadt.mainz.de



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.